



## Infoblatt „Campingplatz“

## Allgemein

Das Campingwesen ist in Oberösterreich seit Juli 2021 im OÖ. Tourismusgesetz geregelt. Bis dahin gab es das OÖ. Campingplatzgesetz. So wie bisher fällt „Camping“ nicht unter die Gewerbeordnung. Es ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

Behörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat).

Bestehende Campingplatzbewilligungen nach dem OÖ Campingplatzgesetz gelten im bisherigen Umfang als Bewilligungen (Anzeigen) nach dem OÖ Tourismusgesetz weiter.

Campingplätze (bewilligungspflichtige) werden Mitglied der Wirtschaftskammer OÖ, Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe.

## Welche Campingplätze gibt es?

Das OÖ. Tourismusgesetz kennt 2 verschiedene Arten von Campingplätzen:

### 1. Bewilligungspflichtige Campingplätze

Gemeint sind damit die „üblichen“ Campingplätze. Für diese ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

### 2. Bewilligungsfreie Campingplätze.

Diese sind:

- a. Jugendzeltlager
- b. Kurzzeitcampingplätze (z.B. im Rahmen von Festivals)
- c. Kleinstcampingplätze bis max. 300 m<sup>2</sup>
- d. Wohnmobilstellplätze

Bewilligungsfreie Campingplätze sind der Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) anzuzeigen.

## Allgemeines zu bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien Campingplätzen

**Als Campingplatz gilt eine Grundfläche,**

- a. die von der bzw. dem über diese Grundfläche Verfügungsberechtigten für Zwecke des Campierens öffentlich angeboten wird oder
- b. auf welcher die bzw. der über diese Grundfläche Verfügungsberechtigte das Campieren in der Absicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils duldet.

Campingplätze dürfen, sofern es sich nicht um Jugendzeltlager oder Kurzzeitcampingplätze handelt, nur auf Grundflächen errichtet werden, die im **Flächenwidmungsplan** für diesen Verwendungszweck gewidmet sind.

Den Flächenwidmungsplan und die notwendige Widmungskategorie erfahren Sie am Gemeindeamt der Standortgemeinde. Ergänzend stehen Ihnen dazu auch die Bezirksstellen der WKOÖ zur Verfügung.

### **Campingplätze müssen so gelegen sein, dass**

- a. das Leben und die Gesundheit der Benutzer sowie ihr Eigentum nicht gefährdet sind,
- b. durch ihren Betrieb einschließlich des Zu- und Abfahrtverkehrs das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Nachbarn nicht gefährdet und die Nachbarn nicht in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden und
- c. Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung nicht gröblich verletzt werden.

Auf einem Campingplatz dürfen auf maximal 20 % der Standplätze, insgesamt jedoch auf höchstens 15 Standplätzen, Bauwerke gemäß § 70 Abs. 2 Z 3 (Modulhaus, Minihaus, Schlaffass udgl.) errichtet werden. Die Gemeinde kann ergänzend zur Widmung auch jene Flächen festlegen, in denen diese Standplätze zulässig sind.

## **Bewilligungspflichtige Campingplätze**

### **Wie müssen bewilligungspflichtige Campingplätze gestaltet und eingerichtet sein?**

- a. Auf dem Campingplatz müssen eine ausreichende Versorgung mit **hygienisch einwandfreiem Trinkwasser**, eine einwandfreie **Beseitigung der Abfälle und Abwässer** sowie eine Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt sein. Die Anbindung und die öffentlichen Verkehrsflächen müssen dem Umfang des beabsichtigten Campingplatzbetriebs entsprechen und so beschaffen sein, dass sie witterungsunabhängig auch von Einsatzfahrzeugen benutzt werden können.
- b. Campingplätze müssen über die **Anlagen und Einrichtungen**, die **im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene der Benutzer** erforderlich sind, verfügen. Insbesondere müssen sie eine geeignete Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken, zweckentsprechende sanitäre Einrichtungen (Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen), eine ausreichende Anzahl an Kraftfahrzeug-Abstellplätzen und geeignete Lösch- sowie Erste-Hilfe-Einrichtungen aufweisen.
- c. Die im § 70 Abs. 2 Z 3 genannten Bauwerke (**Modulhaus, Minihaus, Schlaffass** udgl.) müssen den bautechnischen Vorschriften entsprechen.
- d. Die Landesregierung kann durch **Verordnung** nähere Bestimmungen erlassen über
  - die Art, die Anzahl, die Ausführung und den Standort der Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 2;
  - 2. die Gestaltung, die Bauart und die Ausführung von baulichen Anlagen auf Standplätzen;
  - 3. die Anzahl, den Standort, die Gestaltung, die Bauart, die Ausführung und die Ausstattung von Bauwerken gemäß § 70 Abs. 2 Z 3 (Modulhaus, Minihaus, Schlaffass udgl.)

Mit Stand September 2021 wurde keine derartige Verordnung erlassen.

## Verfahren bei der Errichtung von bewilligungspflichtigen Campingplätzen

a. Campingplätze dürfen nur mit **Bewilligung** der Behörde errichtet und betrieben werden.

b. Dem **Antrag** auf Erteilung der Bewilligung sind **anzuschließen**:

- Ein **Grundbuchsauszug**, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss; eine Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die Behörde selbst eine Abfrage des Grundbuchs durchführen kann;

- Der **Nachweis der Verfügungsberechtigung** über die für den Campingplatz vorgesehene Grundfläche, sofern sie nicht im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers steht;

- Ein **Verzeichnis der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer** jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenze vom Campingplatz höchstens 25 Meter entfernt ist (**Nachbarn**);

- die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne, Darstellungen und Beschreibungen.

c. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben nach Lage, Gestaltung und Einrichtung den §§ 70 und 71 und den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen entspricht.

- In der Bewilligung ist die **Anzahl der Standplätze** festzulegen.

- Die Bewilligung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Erfüllung der Voraussetzungen (siehe oben lit. c) erforderlich ist. Insbesondere kann bestimmt werden, dass der Campingplatz nur während bestimmter Zeiten (saisonal) betrieben werden darf oder dass **Dauercamping** nur auf bestimmten Standplätzen zulässig ist.

**Als Dauercamping gilt die Aufstellung von Fahrzeugen (insbesondere Wohnanhänger, Wohnmobil, Mobilheim) für einen zwei Monate übersteigenden Zeitraum.**

d. Nachbarn kommt zur Wahrung der im § 70 Abs. 4 Z 2 geschützten Nachbarschaftsinteressen im Bewilligungsverfahren Parteistellung zu. Die Gemeinde ist im Bewilligungsverfahren als Beteiligte zu hören.

e. Änderungen des Campingplatzes sowie Änderungen von Anlagen und Einrichtungen gemäß § 71 Abs. 2 bedürfen einer Bewilligung, sofern im nachfolgenden Punkt f nichts anderes bestimmt ist. Die obigen Punkte a bis d sind sinngemäß anzuwenden.

f. **Änderungen**, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene der Benutzerinnen bzw. Benutzer erwarten lassen, bedürfen keiner Bewilligung. Sie sind unter Anschluss der geänderten Pläne, Darstellungen und Beschreibungen vor ihrer Durchführung der Behörde anzuzeigen. Wird innerhalb von vier Wochen die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt oder teilt die Behörde schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung der Ausführung nicht beabsichtigt ist, darf mit der Ausführung begonnen werden.

g. Der Betrieb darf aufgenommen werden, wenn der Campingplatz dem Inhalt der Bewilligung entspricht. Die **Aufnahme des Betriebs ist der Behörde** (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat) **unverzüglich mitzuteilen**.

## Pflichten und Überprüfung

- a. Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Campingplatzes hat für die **Campinggäste** entweder selbst **erreichbar** zu sein oder dafür zu sorgen, dass eine verlässliche, für den Campingbetrieb verantwortliche Person erreichbar ist.
- b. Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Campingplatzes hat dafür zu sorgen, dass die **Einrichtungen betriebsbereit und sauber** gehalten werden und der Campingplatz in einem der Bewilligung und den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechenden **Zustand erhalten** wird.
- c. Kommt die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Campingplatzes der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, hat die Behörde nach Überprüfung des Campingplatzes unter Gewährung einer angemessenen Frist die Herstellung des rechtmäßigen Zustands zu verfügen. Wird dem Auftrag nicht entsprochen, kann sie die Sperre des Campingplatzes bis zur Behebung der Mängel anordnen.
- d. Die Behörde hat einen Campingplatz oder die betroffenen Teile desselben ohne vorherigen Auftrag zur Behebung von Mängeln zu sperren, wenn Missstände vorliegen, durch welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet wird.
- e. Den **Organen der Behörde ist der Zutritt** zu allen Teilen des Campingplatzes während der Betriebszeiten zu **gestatten**. Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Campingplatzes ist verpflichtet, den Organen der Behörde die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## Bewilligungsfreie Campingplätze

### Besondere Bestimmungen zu bewilligungsfreien Campingplätzen

Bewilligungsfreie Campingplätze sind:

- a. Jugendzeltlager
- b. Kurzzeitcampingplätze (z.B. im Rahmen von Festivals)
- c. Kleinstcampingplätze bis max. 300 m<sup>2</sup>
- d. Wohnmobilstellplätze

#### a. Jugendzeltlager:

Das sind Zeltlager von Jugendorganisationen oder im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung.

Auf Jugendzeltlagern dürfen nur Zelte oder Fahrzeuge, ausgenommen Mobilheime, aufgestellt werden. Ein Zelt oder Fahrzeug darf jeweils für die Dauer von höchstens sechs Wochen innerhalb eines Kalenderjahres auf dem Campingplatz verbleiben.

Jugendzeltlager müssen in einer Entfernung von höchstens 250 Metern über einen Zugang zu Trinkwasser und einer Entleerungsmöglichkeit für die in Behältern (Kübel, Abwasserkanister und dgl.) aufgefangenen Abwässer sowie zu Einrichtungen zur Abfallentsorgung verfügen. Wird auf dem Campingplatz auch das Campieren in einem Zelt ermöglicht, so ist zusätzlich Zugang zu einer Toilette und Waschgelegenheit zu bieten.

Der Betreiber eines Jugendzeltlagers wird nicht Mitglied in der Wirtschaftskammer OÖ.

#### **b. Kurzzeitcampingplätze:**

Das sind Campingplätze innerhalb des Geländes einer überregional bedeutsamen Veranstaltung an höchstens zehn Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.

Grundflächen zum Campieren, die in einem räumlichen Naheverhältnis zueinanderstehen, gelten in ihrer Gesamtheit als ein Campingplatz. Auf Kurzzeitcampingplätzen dürfen auch andere Bauwerke im Sinn von § 70 Abs. 2 Z 3 (Modulhaus, Minihaus, Schlaffass udgl.) für zehn Tage aufgestellt werden.

Der Betreiber eines Kurzzeitcampingplatzes wird nicht Mitglied in der Wirtschaftskammer OÖ.

#### **c. Kleinstcampingplätze:**

Das sind Campingplätze im Ausmaß von höchstens 300 m<sup>2</sup>.

Grundflächen zum Campieren, die in einem räumlichen Naheverhältnis zueinanderstehen, gelten in ihrer Gesamtheit als ein Campingplatz. Auf Kleinstcampingplätzen dürfen auch bis zu zwei anderen Bauwerken im Sinn von § 70 Abs. 2 Z 3 (Modulhaus, Minihaus, Schlaffass udgl.) aufgestellt werden.

Kleinstcampingplätze müssen in einer Entfernung von höchstens 250 Metern über einen Zugang zu Trinkwasser und einer Entleerungsmöglichkeit für die in Behältern (Kübel, Abwasserkanister und dgl.) aufgefangenen Abwässer sowie zu Einrichtungen zur Abfallentsorgung verfügen. Wird auf dem Campingplatz auch das Campieren in einem Zelt ermöglicht, so ist zusätzlich Zugang zu einer Toilette und Waschgelegenheit anzubieten.

Je nach Ausprägung wird ein Betreiber eines Kleinstcampingplatzes Mitglied in der Wirtschaftskammer OÖ.

#### **d. Wohnmobilstellplätze:**

Das sind Campingplätze ausschließlich für Kraftfahrzeuge mit fest verbauten, geschlossenen Abwasser- und Fäkalentanks bzw. Kassettentoiletten.

Wohnmobilstellplätze ab vier Stellplätzen müssen über eine Ver- und Entsorgungsstation für Trink- und Abwasser sowie zur Fäkalentsorgung sowie über die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung notwendigen Einrichtungen verfügen.

Betreiber von Wohnmobilstellplätzen ab vier Stellplätzen werden Mitglieder der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe in der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

## Allgemeine Bestimmungen zu bewilligungsfreien Campingplätzen

Die Aufnahme des Betriebs eines der vorgenannten Campingplätze ist der Bezirkshauptmannschaft/Magistrat **anzuzeigen**.

Notwendig dazu sind folgende Unterlagen:

- a. Ein Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss; eine Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die Behörde selbst eine Abfrage des Grundbuchs durchführen kann.
- b. Der Nachweis der Verfügungsberechtigung über die für den Campingplatz vorgesehene Grundfläche, sofern sie nicht im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers steht.

Für schon bestehende Kleinstcamping- und Wohnmobilstellplätze sieht eine Übergangsbestimmung, die durch die Novelle am 23.12.21 veröffentlicht wurde, folgendes vor:

- Kleinstcampingplätze und Wohnmobilstellplätze, die schon am 30. Juni 2021 nachweislich betrieben wurden (z.B. in einem Camping- bzw. Stellplatzführer eingetragen waren, wie Schau aufs Land, Bauernleben etc., oder in einem Unterkunftsverzeichnis bzw. Online-Portal gelistet waren), benötigen für die Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde keine besondere Flächenwidmung. Sie können im Umfang des Bestands zum 30. Juni 2021 weiterbetrieben werden (wurden z.B. bisher 2 Standplätze angeboten, so können auch weiterhin 2 Standplätze angeboten werden, jedoch darf keine Erweiterung um einen weiteren Standplatz oder ein zusätzliches Mietobjekt erfolgen).
- Gleichzeitig wurde die Übergangsfrist, bis zu der die Anforderungen der neuen Campingbestimmungen zu erfüllen sind, für diese bestehenden Kleinstcamping- und Wohnmobilstellplätze von sechs auf neun Monate verlängert. D.h. bestehende Betriebe haben nun bis 31.03.2022 Zeit, ihren Kleinstcampingplatz bzw. Wohnmobilstellplatz bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- Für Wohnmobilstellplätze gibt es noch eine spezielle Übergangsregelung. Gem. Art VI Abs. 5 dürfen auf Grundflächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits länger als ein Jahr als öffentliche Verkehrsflächen verwendet worden sind, unabhängig von ihrer Widmung Wohnmobilstellplätze errichtet werden. Mit anderen Worten ist für solche Wohnmobilstellplätze keine neue Widmung erforderlich.
- Betriebe, die nach dem 1. Juli 2021 neu errichtet oder erweitert werden, müssen jedoch über die entsprechende Flächenwidmung verfügen.

Die Behörde hat den Betrieb eines der vorgenannten bewilligungsfreien Campingplätze zu untersagen, wenn

- die betroffene Grundfläche für das Campieren nicht geeignet ist oder
- Misstände vorliegen, durch welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet wird oder
- der Campingplatz nicht über die erforderlichen Einrichtungen verfügt.

## Information Grundumlage

Die Grundumlage 2024 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

### Rechtsquellen:

- OÖ Tourismusgesetz idF des Campingrechtsänderungsgesetzes 2021, LGBL Nr. 62/2021 vom 28.6.2021 novelliert durch LGBL Nr. 59/2024
- OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz
- OÖ Bauordnung
- OÖ Raumordnungsgesetz

### Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der  
Wirtschaftskammer OÖ  
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz  
T +43 5 90 909 4621  
F +43 5 90 909 4629  
E [freizeit@wkoee.at](mailto:freizeit@wkoee.at)  
W [www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe](http://www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe)